



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion in der Lorsch Stadtverordnetenversammlung

An die
Stadtverordnetenvorsteherin o.V.i.A.
Frau Christiane Ludwig-Paul
Stadthaus
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
64653 Lorsch

Lorsch, den 09.06.2017

Antrag der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2017

Ergänzung der Hundesteuersatzung

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

wir bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Der § 8 der Hundesteuersatzung wird um den Punkt (3) ergänzt mit folgenden Inhalt:

§ 8 Steuerermäßigung

(3) Steuerermäßigung. Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes ermäßigt. Steuerermäßigung nach § 8 Abs. (3) wird nur für den ersten Hund gewährt. Für jeden weiteren Hund gelten die Steuersätze dieser Satzung.



Begründung:

Die Hundesteuer wurde bei uns erstmals durch eine Verordnung der Fürstlich Isenburgerischen Regierung vom 28. Februar 1807 in Offenbach erhoben; sie betrug jährlich einen Reichstaler und sollte als Beitrag zur Tilgung städtischer Kriegsschulden dienen.

Die haben wir in Lorsch ja nicht.

Dass die Hundesteuer zu den Aufwandsteuern gehört, hindert die Gemeinde nicht daran Befreiungsmöglichkeiten festzulegen, wie sie es für richtig hält.

Beispielhaft nennen wir Heppenheim, Frankfurt, Eschborn und viele Städte in Hessen.

Wir halten die Ermäßigung der Hundesteuer für einen Beitrag zur Solidarität mit Bürgern, die derzeit nicht auf der Sonnenseite des Lebens unterwegs sind.

In einer Stadt, wie Lorsch, sollte der Blick auf die benachteiligten Bürger nicht vergessen werden und die soziale Komponente in unsere Satzung einfließen.

Daher bitten wir die Stadtverordneten diesem Antrag zuzustimmen

Mit freundlichen Grüßen

Annette Hemmerle-Neber

(Fraktionsvorsitzende der SPD)

